

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Einbeziehung der AGB, salvatorische Klausel

- (1) Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur insoweit wirksam vereinbart, wenn sie den individualvertraglichen wie auch den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen und uns rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis gebracht, sowie von uns schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen unsererseits auf abweichende Einkaufsbedingungen bedeutet stets, dass diese von uns nicht angenommen werden.

2. Angebote freibleibend

Unsere Angebote sind freibleibend. Hierauf erfolgende Bestellungen werden erst bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

3. Preise, Mehrwertsteuer

Die Preise werden in Euro angegeben. Sie erlangen erst mit der Bestätigung des Auftrages durch uns Verbindlichkeit. Zu diesen Preisen ist zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu zahlen. Wenn sich unsere eigenen Gestehungskosten zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und dem Tag der Lieferung durch Preisberichtigung bei unseren Vorlieferanten oder durch Lohntarifänderungen verschieben, sind wir berechtigt, die Preise den Tagespreisen anzupassen, die dann als vereinbart gelten.

4. Erfüllungsort, Transport und Verpackung, Arbeitsunterlagen des Bestellers, Gefahrenübergang

- (1) Unsere Lieferungen erfolgen nach unserer Wahl und in der von uns gewählten Versandart ab Lübecke oder ab Herstellerwerk (Erfüllungsort). Wir sind berechtigt, die Ware branchenüblich zu verpacken bzw. mit den entsprechenden Transport- und Hilfsmitteln zu versehen. Verpackung, Transport, Transportmittel und sonstige Hilfsmittel berechnen wir zu Selbstkostenpreisen.
- (2) Die Ware reist auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Arbeitsunterlagen des Bestellers lagern und reisen auf seine Gefahr. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab dem Erfüllungsort auf den Besteller über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- (3) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und sobald wer die Frachtkosten trägt.
- (4) Jegliche Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Eine Versicherung für Lagerung und Transport der bestellten Ware und der Arbeitsunterlagen des Bestellers wird nur gegen schriftliche Übernahme einer entsprechenden Verpflichtung durch uns abgeschlossen. Die für die Versicherung anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- (5) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der Besteller zu tragen.

5. Liefertermine, Lieferfristen, Betriebsstörungen

- (1) Falls eine Lieferzeit vereinbart oder erforderlich ist, gilt folgendes: Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“, von uns schriftlich bestätigt worden.
- (2) Ist ein Liefertermin verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt und anderen unabwendbaren Ereignissen. Sofern sich auf Grund derartiger Ereignisse die Ausführung des Auftrages als unmöglich erweist, sind wir darüber hinaus berechtigt, nach entsprechender Anündigung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass wir schadensersatzpflichtig gemacht werden können.
- (3) Kommen wir in Verzug, so kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlicher Hinsicht genutzt werden konnte.
- (4) Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. 5 (3) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder für Schäden aus Verletzung der Gesundheit, des Lebens, des Körpers oder Freiheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.
- (6) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach der Bestellung auf Seiten des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse wie z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergibt.
- (7) Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

6. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Fälligkeit, Gegenforderungen

- (1) Unsere Rechnungen sind in bar innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto zu regulieren oder 30 Tage nach Rechnungsdatum oder, wenn dieser Termin später ist, nach Versendung der Ware ohne jeden Abzug. Der Skontoabzug ist zulässig nur auf den Rechnungsbetrag ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.
- (2) Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den gesamten Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (3) Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Besteller unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme, vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Wir übernehmen keinerlei Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest.
- (4) Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehenden unsererseitigen Forderungen gegenüber dem Besteller fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.
- (5) Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung wegen ggf. bestehender Gegenansprüche des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.

7. Haftung für Mängel

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und uns bestehende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle offen zutage tretender Mängel ist eine Rüge lediglich innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Eingang der Mitteilung bei uns möglich. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar. Mängel,

die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- (2) Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an uns kann nur mit unserem vorherigen Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis erfolgen, brauchen von uns nicht angenommen zu werden. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten der Rücksendung.
- (3) Für den Fall, dass auf Grund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend.
- (4) Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Bestellers:
 - (a) Der Besteller hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von uns Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbeseitigung stattfindet, treffen wir hierbei nach eigenem Ermessen.
 - (b) Darüber hinaus haben wir das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches einen erneuten Versuch der Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen.Erst wenn auch der wiederholte Versuch einer Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (5) Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter ein Jahr seit Auslieferung. Der Besteller hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

8. Haftung für Pflichtverletzung des Lieferanten im Übrigen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener Regelungen gilt in Fällen einer unsererseitigen Pflichtverletzung folgendes:

- (1) Der Besteller hat dem Lieferanten zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- (2) Schadensersatz kann der Besteller nur in Fällen unsererseitiger grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung geltend machen. Der Schadensersatz statt der Leistung sowie der Verzögerungsschaden ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.
- (3) Ist der Besteller für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Bestellers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

9. Ausschluss von Beschaffungsrisiko und Garantien, handelsübliche Abweichungen

Wir übernehmen keinerlei Beschaffungsrisiko und auch keine irgendwie gearteten Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Besteller geschlossen worden. Dieses gilt insbesondere für technische Angaben, die als Annäherungswerte zu verstehen sind. Formen, Maße und Gewichte unterliegen den handelsüblichen Abweichungen bzw. den DIN-Normen. Alle sonstigen Angaben, Zeichnungen, Muster und dergleichen, sind nur ungefähr maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Jede von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Besteller ist nur in seinem regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet. Keinesfalls darf aber die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an ein Kreditinstitut, vertragswidrig und unzulässig. Wir sind jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Bestellers zu prüfen und dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.
- (2) Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmäßigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Besteller tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar unentgeltlich sowie ohne sonstige Verpflichtung für uns in der Art, dass wir als Hersteller anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (3) Ist die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Besteller hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Abnehmer an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für die weiterveräußerte Vorbehaltsware berechnet hatten.
- (4) Im Falle einer Pfändung der Ware beim Besteller sind wir sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um eine von uns gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.
- (5) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

11. Gerichtsstand

- (1) Soweit der Besteller Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtlicher Sondervermögen ist, ist Lübecke als Sitz unseres Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz unseres Unternehmens zu erbringen.
- (2) In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens von 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.